

gebunden ist und keine Neuverhandlung der Sache durchführt. Daraus folgt, daß — wenn das Rechtsmittel begründet ist — die grundsätzlich zu treffende Entscheidung des Rechtsmittelgerichts die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz zur nochmaligen Verhandlung ist. Der Überprüfungscharakter des Rechtsmittelfahrens ermöglicht einerseits die Kontrolle über die Gesetzlichkeit, Begründetheit und Gerechtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidungen und garantiert andererseits, daß der Schwerpunkt der Rechtsprechung nach wie vor bei den unteren Gerichten liegt.

Somit trägt auch das Rechtsmittelsystem der Rolle und Bedeutung der Mitwirkung der Schöffen Rechnung. Charakteristisch für das Rechtsmittelsystem im Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik ist der Zweinstanzenzug. Grundsätzlich kann jedes Urteil eines Gerichts erster Instanz, unabhängig von der Art und Schwere des Delikts, mit einem Rechtsmittel angefochten werden. Durch die Anfechtung gelangt die Entscheidung zur Überprüfung an das zuständige nächst höhere Gericht. Eine weitere Überprüfung im Rechtsmittelfahren ist ausgeschlossen. Jede Strafsache wird also in erster Instanz verhandelt und entschieden und kann dann von einer zweiten Instanz überprüft werden. Dementsprechend kann jede Entscheidung eines Kreisgerichts mit einem Rechtsmittel angefochten werden. Ausgenommen sind lediglich die Urteile, in denen über einen Einspruch gegen eine Strafverfügung der Deutschen Volkspolizei entschieden wurde (§ 279 Abs. 2 StPO). Die Überprüfung erfolgt durch das übergeordnete Bezirksgericht (§ 49 Abs. 2 GVG). Ist das Bezirksgericht als Gericht erster Instanz tätig geworden, so trifft die Entscheidung über das Rechtsmittel das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik (§ 55 Abs. 1 Ziff. 2 GVG). Aus der Stellung des Obersten Gerichts als des höchsten Rechtsprechungsorgans der Republik folgt, daß gegen seine erstinstanzlichen Entscheidungen kein Rechtsmittel gegeben ist (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1 GVG, § 279 StPO).

Diese Regelung ist klar und übersichtlich und auch für jeden Bürger verständlich. Sie ist ein Beweis dafür, daß der Staat der Arbeiter und Bauern jedes Strafverfahren für so wichtig hält, daß grundsätzlich jede Entscheidung auf ihre Gesetzlichkeit und Begründetheit überprüft und gegebenenfalls berichtigt werden kann.